

Liste der zugelassenen Fasern und Materialien

Funktionsweise der Liste zugelassener Fasern und Materialien

In der nachstehenden Tabelle sind alle Fasern und Materialien gelistet, die für Produkte zur Auslobung gemäß des Grüner-Knopf-Standards 2.0 zugelassen sind. Eine Faser oder ein Material, welche(s) nicht in dieser Auflistung erfasst ist, wird als Ausgangsmaterial ausgeschlossen. Die Anforderungen gelten für alle Fasern und Materialien, die nach EU-Kennzeichnungsverordnung in der Textilkennzeichnung (in der Regel im Pflegeetikett) ausgewiesen werden.* Gewichtsanteile (laut Textilkennzeichnung) beziehen sich jeweils auf die ausgewiesenen Komponenten.

Fasern und Materialien sind in der Regel dann zulässig, wenn sie a) recycelt sind oder b) als neue Fasern/Materialien prinzipiell kreislauffähig sind. Eine Kreislauffähigkeit wird als gegeben angenommen, wenn

- für Fasern und Materialien ein geringer SVHC-Gehalt nachgewiesen werden kann, sowie
- eine grundsätzliche werkstoffliche Rezyklierbarkeit gegeben ist (d. h., der Schmelzpunkt liegt unter Punkt für thermische Zersetzung des Polymers) oder
- eine biologische Abbaubarkeit möglich ist. (Die biologische Abbaubarkeit des Fasermaterials ist nach ISO 14851 bzw. Norm EN 13432 gegeben)

Ausgewählte tierische Fasern sind nur zulässig, wenn die Gewinnungsbedingungen aus tierethischen Gesichtspunkten vertretbar sind.

Anwendungsbezogene Ausnahmeregelungen für den Fasereinsatz

Nicht zugelassene Fasern dürfen nur in definierten Ausnahmefällen in Grüner-Knopf-Produkten enthalten sein. Unternehmen müssen darlegen können, dass ein Produkt im Rahmen einer der in Spalte „Ausnahme“ definierten Anwendungsbereiche vertrieben wird. Es gelten dann die jeweils definierten Ausnahmeregelungen zur Zulassung von Fasern und Materialien. Ein Nachweis zur Berechtigung von einer Ausnahme muss entsprechend bei der Produktprüfung in der Evaluierung und/oder bei der Produktnachmeldung vor- bzw. nachgewiesen werden können.

Nachweis der Erfüllung von Nachhaltigkeitsanforderungen durch Siegel (Zulassungsbedingung)

Einige der zugelassenen Fasern und Materialien haben eine zusätzliche Zulassungsbedingung: sie müssen nach dem Grünen-Knopf-Standard 2.0 Anforderungen an ihre nachhaltige Gewinnung erfüllen, welche über anerkannte Siegel nachgewiesen werden. Für diese Fasern und Materialien ist demnach erforderlich, dass am auszulobenden Produkt das anerkannte Siegel vorliegt (siehe Spalte „Zulassungsbedingung“ in der Tabelle). Der Prozess und die Anforderungen für die Anerkennung von Siegel werden in dem separaten Dokument *Grüner-Knopf-Standard 2.0 – Prozess und Anforderungen für die Anerkennung von Siegeln (Meta-Siegelansatz)* ([Link](#)) definiert.

* Sollten Produkte nicht unter die EU-Kennzeichnungsverordnung fallen, muss das Unternehmen die Materialkomposition nachweisen können.

Liste zugelassener Fasern und Materialien

Faserart	Gewichtsanteil	Zulassungsbedingung	Ausnahme
Erläuterung	Angabe gemäß Textilkennzeichnung	Für einige Faserarten ist es erforderlich, dass das Produkt zur Kennzeichnung mit einem vom Grünen Knopf anerkannten Siegel für die eingesetzten Fasern/Materialien berechtigt ist. In einigen Fällen gilt diese Anforderung erst ab einem bestimmten Gewichtsanteil.	Für bestimmte Fasern können in eingegrenzten Anwendungsbereichen (Geschäftsmodell und/oder Produkttyp) Ausnahmen definiert sein.

Chemiefasern

Chemiefasern aus natürlichen Polymeren (Regenerat)

Faserart	Gewichtsanteil	Zulassungsbedingung	Ausnahme
Lyocell (CLY)	> 0 %	erlaubt mit anerkanntem Siegel	-
Modal	> 0 %	erlaubt mit anerkanntem Siegel	-
regenerierte Proteinfasern aus Milch	> 0 %	ohne Anforderungen zugelassen	-
regenerierte Proteinfasern aus Soja	> 0 %	ohne Anforderungen zugelassen	-
Viskose	> 0 %	erlaubt mit anerkanntem Siegel	-

Chemiefasern aus künstlichen Polymeren (Synthetik)

Faserart	Gewichtsanteil	Zulassungsbedingung	Ausnahme
Virgin Chemiefasern aus künstlichen Polymeren (Synthetik)	bis max. 30%	nur in Ausnahmefällen erlaubt	<p>Wenn das Endprodukt zu mindestens 70% aus Recycling-Material mit anerkanntem Siegel besteht, dürfen die in dieser Aufzählung gelisteten Synthetikfasern ohne Zertifizierung (virgin) eingesetzt werden.</p> <p>Sonderregelungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Elasthan ist hiervon ausgenommen und darf nur bis max. 10% eingesetzt werden (siehe Regelungen Elasthan unten)

			<ul style="list-style-type: none"> Für virgin Polyester (>0%) muss weiterhin ein anerkanntes Siegel vorliegen.
Aramid	> 0 %	nur in Ausnahmefällen erlaubt	<p>Einsatz von Faser möglich (ohne Siegel), sofern das Produkt mindestens eine der folgenden Eigenschaften erfüllt:</p> <ul style="list-style-type: none"> Feuerwehrschutzkleidung nach EN 469 Schutzwesten, die den technischen Richtlinien „Ballistische Schutzweste“ entsprechen müssen Schutzkleidung gegen Hitze und Flammen nach EN ISO 11612:2015 Schutzkleidung für Schweißen und verwandte Verfahren nach EN ISO 11611:2015 Kl. 1-A1+A2
Carbonfasern	> 0 %	nur in Ausnahmefällen erlaubt	<p>Einsatz von Faser möglich (ohne Siegel), sofern das Produkt mindestens eine der folgenden Eigenschaften erfüllt:</p> <ul style="list-style-type: none"> elektrostatische Ableitfähigkeit zur Erfüllung der Antistatik-Norm EN 1149-3 (Ladungsabbau) EN 1149-5:2018 Schutzbekleidung - Elektrostatische Eigenschaften EN ISO 11612:2015 Schutzkleidung zum Schutz gegen Hitze und Flammen EN ISO 11611:2015 Kl. 1-A1+A2 Schutzkleidung für Schweißen und verwandte Verfahren EN 13034:2005 + A1:2009 Schutzkleidung gegen flüssige Chemikalien (Typ 6) EN 14058 Schutzkleidung - Kleidungsstücke zum Schutz gegen kühle Umgebung EN 342 Kälteschutzkleidung
Elasthan	bis max. 10 %	ohne Anforderungen zugelassen	-
Elastolefin	> 0 %	erlaubt mit anerkanntem Siegel	-
Modacryl (MAC)	> 0 %	nur in Ausnahmefällen erlaubt	<p>Einsatz von Faser möglich (ohne Siegel), sofern das Produkt mindestens eine der folgenden Eigenschaften erfüllt:</p> <ul style="list-style-type: none"> EN ISO 11612:2015 Schutzkleidung gegen Hitze und Flammen EN ISO 11611:2015 Kl. 1-A1+A2 Schutzkleidung für Schweißen und verwandte Verfahren EN 13034:2005 + A1:2009 Typ 6 Schutzkleidung gegen flüssige Chemikalien
Polyacryl (PAC)	> 0 %	nur in Ausnahmefällen erlaubt	<p>Einsatz von möglich (ohne Siegel), sofern das Produkt mindestens eine der folgenden Eigenschaften erfüllt:</p> <ul style="list-style-type: none"> UV-Schutz gemäß EN 13758-1 oder UV-Standard 801

Polyacrylnitril	> 0 %	nur in Ausnahmefällen erlaubt	Einsatz von Faser möglich (ohne Siegel), sofern das Produkt mindestens eine der folgenden Eigenschaften erfüllt: <ul style="list-style-type: none"> • UV-Schutz gemäß EN 13758-1 oder UV-Standard 801
Polyamid 6.6. (Nylon)	> 0 %	erlaubt mit anerkanntem Siegel	-
sonstige Polyamide (PA 6, PA11 und weitere)	> 0 %	erlaubt mit anerkanntem Siegel	-
Polyester (recycelt)	> 0 %	erlaubt mit anerkanntem Siegel	-
Polyester (virgin)	> 0 %	in Ausnahmefällen mit anerkanntem Siegel erlaubt	Einsatz von Faser (mit anerkanntem Siegel) möglich sofern das Produkt mindestens eine der folgenden Eigenschaften erfüllt: Gewerbliche Nutzung gemäß: <ul style="list-style-type: none"> • einer der im Anforderungskatalog für leasinggeeignete Textilien nach dem Hohenstein Qualitätsstandard 701 ff zu erfüllenden Norm. ODER Erfüllung der Anforderungen an Produkt- oder Materialeigenschaften gemäß: <ul style="list-style-type: none"> • ENV 14237:2002 Textilien im Gesundheitswesen ODER • Industrielwascheeignet nach ISO 15797 ODER • EN 469 Feuerwehrsutckleidung
Polyethylen	> 0 %	erlaubt mit anerkanntem Siegel	-
Polyharnstoff	> 0 %	erlaubt mit anerkanntem Siegel	-
Polylactid	> 0 %	erlaubt mit anerkanntem Siegel	-
Polypropylene	> 0 %	erlaubt mit anerkanntem Siegel	-
Polyurethane	> 0 %	erlaubt mit anerkanntem Siegel	-

Faserart	Gewichtsanteil	Zulassungsbedingung	Ausnahme
Erläuterung	Angabe gemäß Textilkennzeichnung	Für einige Faserarten ist es erforderlich, dass das Produkt zur Kennzeichnung mit einem vom Grünen Knopf anerkannten Siegel für die eingesetzten Fasern/Materialien berechtigt ist. In einigen Fällen gilt diese Anforderung erst ab einem bestimmten Gewichtsanteil.	Für bestimmte Fasern können in eingegrenzten Anwendungsbereichen (Geschäftsmodell und/oder Produkttyp) Ausnahmen definiert sein.
Naturfasern			
Pflanzliche Fasern/Materialien			
Faserart	Gewichtsanteil	Zulassungsbedingung	Ausnahme
Baumwolle	> 0 %	erlaubt mit anerkanntem Siegel	-
Abacá-Faser (Bananenfaser)	> 0 %	ohne Anforderungen zugelassen	-
Alfa	> 0 %	ohne Anforderungen zugelassen	-
Bastfasern (Ramie, Sisal, Sunn)	> 0 %	ohne Anforderungen zugelassen	-
Ginster	> 0 %	ohne Anforderungen zugelassen	-
Hanf	> 0 %	ohne Anforderungen zugelassen	-
Henequen (Agave)	> 0 %	ohne Anforderungen zugelassen	-
Jute	> 0 %	ohne Anforderungen zugelassen	-
Kapok	> 0 %	ohne Anforderungen zugelassen	-
Kokos	> 0 %	ohne Anforderungen zugelassen	-
Leinen	> 0 %	ohne Anforderungen zugelassen	-
Magüey (Agave)	> 0 %	ohne Anforderungen zugelassen	-
Nessel	> 0 %	ohne Anforderungen zugelassen	-
Sonstige Naturfasern	bis max. 30 %	ohne Anforderungen zugelassen	-

Tierische Fasern			
Faserart	Gewichtsanteil	Zulassungsbedingung	Ausnahme
Alpaka-Wolle	> 30 %	erlaubt mit anerkanntem Siegel	-
Alpaka-Wolle	bis max. 30%	ohne Anforderungen zugelassen	-
Angora (Kaninchen)	> 0 %	nicht erlaubt	
Kamelhaar	> 0 %	ohne Anforderungen zugelassen	
Kaschmir-Wolle	> 0 %	ohne Anforderungen zugelassen	-
Lama-Wolle	> 0 %	ohne Anforderungen zugelassen	-
Mohair	> 30%	erlaubt mit anerkanntem Siegel	-
Mohair	bis max. 30%	ohne Anforderungen zugelassen	-
Schafwolle	> 30 %	erlaubt mit anerkanntem Siegel	-
Schafwolle	bis max. 30 %	ohne Anforderungen zugelassen	-
Seide	> 0 %	ohne Anforderungen zugelassen	-
Yak-Wolle	> 0 %	ohne Anforderungen zugelassen	-
Alle weiteren tierischen Fasern	> 0 %	ohne Anforderungen zugelassen	-
Sonstige Materialien			
Materialart	Gewichtsanteil	Zulassungsbedingung	Ausnahme
Daunen und Federn	> 30 %	erlaubt mit anerkanntem Siegel	-
Daunen und Federn	bis max. 30 %	ohne Anforderungen zugelassen	-
Dinkelspelzen	> 0 %	ohne Anforderungen zugelassen	-
Leder	> 0 %	nicht erlaubt	-
Naturkautschuk	> 0 %	ohne Anforderungen zugelassen	-
Naturlatex	> 0 %	ohne Anforderungen	-
Pelz	> 0 %	nicht erlaubt	-
TPU (Membran)	> 0 %	ohne Anforderungen zugelassen	-
Alle weiteren nicht aufgeführten Fasern und Materialien	bis max. 3 %	ohne Anforderungen zugelassen	-